

## Unternehmensgeldbuße &amp; Compliance

# Auswirkungen von Compliance-Maßnahmen auf die Bemessung von Unternehmensgeldbußen

Der BGH hat sich in der jüngeren Vergangenheit in zwei wichtigen Entscheidungen vom 08.12.2016 (Az. 5 StR 424/15) und vom 09.05.2017 (Az. 1 StR 265/16) zur Frage der Bemessung einer Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG geäußert.

Bereits in seiner Entscheidung vom 08.12.2016 hat der BGH festgestellt, dass zunächst für die Bemessung der Geldbuße gegen das Unternehmen die Anknüpfungstat der Leitungsperson, also der darin verwirklichte Unrechtsgehalt sowie deren Auswirkungen auf den geschützten Ordnungsbereich maßgeblich ist. In dieser Entscheidung hatte der BGH jedoch (noch) offen gelassen, wie sich innerhalb des Unternehmens getroffene Compliance-Maßnahmen auf die Bußgeldbemessung auswirken und ob diesen im Einzelfall Bemessungsrelevanz zukommt.

Dies hat der BGH nunmehr mit seiner Entscheidung vom 09.05.2017 nachgeholt: Im Rahmen dieser Entscheidung hat der BGH u.a. festgestellt, dass für die Bemessung der Geldbuße gegen das

Unternehmen gem. § 17 Abs. 3 OWiG auch relevant sei, ob und „inwieweit eine juristische Person ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss.“. Hierbei, so der BGH, sei auch von Bedeutung, ob das Unternehmen als Konsequenz des in Rede stehenden Verstoßes entsprechende Regelungen optimiert und seine betriebsinternen Abläufe so gestaltet habe, dass vergleichbare Zuwiderhandlungen in Zukunft erschwert werden.

Damit hat der BGH erstmalig festgestellt, dass Compliance-Maßnahmen die Konsequenzen der Anknüpfungstat abmildern können, selbst dann wenn entsprechende Compliance-Maßnahmen, durch die Gesetzesverstöße „zukünftig deutlich erschwert“ (nicht: gänzlich verhindert) werden, erst als Folge der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen getroffen worden sind.

Daneben hat der BGH in der Entscheidung vom

09.05.2017 auch zu der Frage von (verjährten) Korruptionsdelikten und deren Verfolgung als Steuerhinterziehung Stellung genommen. Der Angeklagte war Angestellter eines Rüstungsunternehmens und wurde u.a. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt. Die Geschäftsleitung des Unternehmens hatte Schmiergelder (getarnt als Provisionen) gezahlt, um einen Auftrag in Griechenland zu bekommen. Die Schmiergelder wurden bilanziell entgegen § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG gewinnmindernd berücksichtigt. Die Beihilfehandlung lag im Freizeichnen von Provisionsrechnungen. Der Angeklagte hatte in Kauf genommen, dass diese in der Buchhaltung des Unternehmens als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden. Die Korruptionstat war bei Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt. Für die Steuerhinterziehung gilt aber nach § 376 AO eine 10-jährige Verjährungsfrist, weshalb eine Verurteilung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung noch erfolgen konnte.

## In dieser Ausgabe:

- 02 | **GroKo:** Druck auf Unternehmen steigt
- 02 | **Untreue:** Kommunale Mandatsträger
- 02 | **Steuerstrafrecht:** Täterschaft und Teilnahme
- 03 | **Strafprozessrecht**
- 04 | **Insolvenz:** Selbstbelastungsfreiheit im Insolvenzverfahren
- 04 | **Betrug:** Kein Abrechnungsbetrug durch Laborärzte
- 04 | **Vermögensschaden:** Schadensberechnung beim Aktienkauf

## Arbeitgeber-Compliance &amp; Datenschutz

## Einsatz eines „Software-Keyloggers“

Mit Urteil vom 27.07.2017 (Az. 2 AZR 681/16) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Einsatz eines sog. „Software-Keyloggers“ (Software zur Erfassung von Tastatureingaben) durch den Arbeitgeber nur nach § 32 Abs. 1 BDSG gerechtfertigt sein kann, wenn ein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder anderer schwerer

wiegender Pflichtverletzungen besteht. Der verdeckte Einsatz eines Keyloggers an einem Dienst-PC sei hinsichtlich seiner Intensität mit einer verdeckten Videoüberwachung am Arbeitsplatz vergleichbar. Auch eine solche sei nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben nur dann zulässig, wenn zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat (oder sonstiger schwerer Pflichtverletzungen)

besteht. Im Rahmen interner Ermittlungen sei damit vor dem Einsatz derartiger Instrumentarien das Vorliegen zumindest des Anfangsverdachts einer entsprechenden Straftat i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO zu verifizieren, um insoweit ein eigenes strafrechtliches Risiko des Arbeitgebers sowie des Ermittlers, etwa i.S.v. § 202a StGB, zu reduzieren.

## Koalitionsvertrag

**Druck auf Unternehmen steigt**

Am 07.02.2018 haben sich CDU/CSU und SPD nach Wochen und Monaten zähen Ringens auf einen neuen Koalitionsvertrag verständigt. Ob dieser tatsächlich auch zur Umsetzung kommt, bleibt mit Blick auf das noch ausstehende Mitgliedervotum der SPD indes abzuwarten. Das Ergebnis soll am 04.03.2018 bekanntgegeben werden. Der vorliegende Vertragsentwurf enthält eine Vielzahl von Neuerungen im Bereich der Strafrechtspflege, insbesondere des Wirtschaftsstraf- und Strafverfahrensrechts, die aus Verteidigersicht mitunter kritisch zu sehen sind.

So sollen in Bund und Ländern zusätzlich 2.000 neue Richterstellen samt entsprechendem Folgepersonal geschaffen werden, was mit Blick auf die chronische Überlastung der Justiz und die damit verbundene Dauer von Strafverfahren zu begrüßen ist. Die große Koalition bekennt sich dabei ausdrücklich zu einer Null-Toleranz-Politik bei Wirtschaftskriminalität. Durch diese Maßnahmen wird sich der Ermittlungsdruck auch und gerade im Bereich des Unternehmensstrafrechts erhöhen.

Damit einhergehend hat sich die große Koalition auf die Verschärfung des „Unternehmensstrafrechts“ verständigt. Unter Aufgabe des Opportunitätsprinzips hin zum Legalitätsprinzip sollen Unternehmen zukünftig bei allen betriebsbezogenen Zuwiderhandlungen der Mitarbeiter zwingend an dem Verfahren beteiligt werden.

Ferner ist vorgesehen die Bemessung der Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG - wie bereits in der DatenschutzgrundVO - künftig am Umsatz des Unternehmens zu orientieren. Hierbei soll die Unternehmensgeldbuße ab einem Umsatz von 100 Mio. Euro künftig bis zu 10 Prozent des Umsatzes (!), anderenfalls - wie bisher - bis zu 10 Mio. Euro, betragen.

Daneben sollen „neue Sanktionsmöglichkeiten“ geschaffen werden, u.a. in Form eines öffentlichen Prangers durch Bekanntmachung der Sanktionen, also der Herbeiführung zusätzlicher Reputationsschäden für die Unternehmen.

## Untreue

**Pflichtwidrigkeit von Tathandlungen kommunaler Entscheidungsträger**

Der BGH hat mit Urteil vom 21.02.2017 (Az.: 1 StR 296/16) den für eine Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB relevanten Pflichtwidrigkeitsmaßstab von Tathandlungen kommunaler Entscheidungsträger bei Abschluss von Finanzgeschäften konkretisiert. In dem zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt kreditfinanziert Anteile an einem Fonds u.a. mit dem Ziel erworben, eine über die Kreditzinsen hinausgehende Rendite zur Finanzierung von Bauvorhaben zu erwirtschaften.

Der BGH führt aus, dass bereits der Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben und Prinzipien eine Pflichtwidrigkeit i.S.d. § 266 StGB darstellen kann. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune, z.B. durch (Finanz-) Geschäfte mit erhöhtem Ausfallrisiko, gefährdet werde. Finanzgeschäfte, die allein der Gewinnerzielung und nicht vorrangig der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen, beruhen mithin auf sachfremden Erwägungen und seien daher nicht gestattet.

Beim Abschluss von Finanzgeschäften müsse deshalb ein sachlicher und zeitlicher Bezug (Konnexität) zum Grundgeschäft, i.d.R. einer Kreditvergabe, gegeben sein, sodass die Risiken des Grundgeschäftes durch das Finanzgeschäft angemessenen abgesichert seien. Der Abschluss des Finanzgeschäfts könne - trotz Konnexität - gleichwohl pflichtwidrig sein, wenn dieses nicht geeignet ist, die Risiken des Grundgeschäftes betrag- oder laufzeitmäßig angemessen abzusichern oder das Risiko eines Kapitalverlustes die Chance des Kapitalgewinns deutlich übersteige und die kommunale Aufgabenerfüllung dadurch nicht unerheblich gefährdet werde. Schließlich dürfe ein Finanzgeschäft durch eine Kommune dann nicht abgeschlossen werden, wenn die gebotene Abwägungsentscheidung infolge von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltserfassung durch kommunale Entscheidungsträger selbst nicht erfolgen könne. Erforderlich sei, dass vor Geschäftsabschluss eine ausreichende Informationsgrundlage geschaffen werde, um eigenständig eine sorgfältige Risikoanalyse treffen zu können.

## Steuerstrafrecht: Steuerhinterziehung

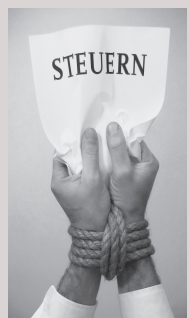
**Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme**

Da bei einer Steuerhinterziehung ausdrücklich auch derjenige Täter sein kann, der Steuern nicht für sich, sondern für einen anderen verkürzt, stellt sich häufig die Frage der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Durch Urteil vom 05.09.2017 (Az.: 1 StR 198/17) hat der BGH zu den Abgrenzungskriterien Stellung genommen. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hat der Angeklagte für das Einzelgewerbe eines gesondert Verfolgten Umsatzsteuervoranmeldungen vorbereitet und elektronisch an das Finanzamt übermittelt. In den Umsatzsteuervoranmeldungen hat der Angeklagte dabei absprachegemäß unrichtige Unterlagen des gesondert Verfolgten verwendet, um unberechtigte Vorsteuerbeträge für diesen geltend zu machen. Einen eigenen steuerlichen oder finanziellen Vorteil des Angeklagten hat das erkennende Gericht nicht festgestellt.

Die jüngere Rechtsprechung hat bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in erster Linie auf subjektive Kriterien, wie den Täterwillen sowie das Eigeninteresse an dem Taterfolg abgestellt, während in objektiver Hinsicht die Tatherrschaft, also das in den Händen halten des Geschehensablaufs lediglich mitberücksichtigt wird.

Mit Urteil vom 05.09.2017 hat der BGH nunmehr hingegen entschieden, dass der Angeklagte ausschließlich aufgrund seiner Tatherrschaft Täter sein soll. Danach soll mithin derjenige Täter einer Steuerhinterziehung sein, der die unrichtige steuerliche Erklärung vorbereitet und abgibt, ohne dass es auf das (mangelnde) Eigeninteresse am Taterfolg ankäme.



## Strafprozessrecht I

## StPO-Reform - Neuerungen (auch) für das Wirtschaftsstrafverfahren

Am 24.08.2017 ist das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (BGBl. 2017, 3202 ff.) in Kraft getreten. Dieses und weitere zwischenzeitlich realisierte Gesetzesvorhaben haben zu zahlreichen Änderungen der Strafprozessordnung mit praktischer Relevanz für alle Stadien eines (Wirtschafts-) Strafverfahrens geführt. Hervorzuheben sind folgende Neuerungen:

Im Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse teilweise erheblich ausgeweitet, wobei als Ausdruck der Digitalisierung (auch) des Strafverfahrens insbesondere die Ermächtigung der Ermittlungsbehörden zur **Online-Durchsuchung** und zur sog. **Quellen-Telekommunikationsüberwachung** (TKÜ) gehören. Während die in § 100a StPO geregelte Quellen-TKÜ die Überwachung und Auswertung laufender Telekommunikation (Telefonate (auch via Skype), Chats, Emails, Surfen im Internet und Zugriff auf Cloud-Speicher) an dem entsprechenden Endgerät regelt, ermächtigt § 100b StPO den darüber hinaus gehenden Zugriff auf sämtliche „informationstechnischen

Systeme“ (PC, Smartphone, Tablet etc.), auf denen verfahrensrelevante Daten vermutet werden. Als Eingriffsvoraussetzung für diese beiden schwerwiegenden Grundrechtseingriffe nennen beide Tatbestände unter anderem das Vorliegen des Verdachts einer innerhalb des Tatbestands aufgeführten „schweren Straftat“, worunter auch „klassische“ Wirtschafts- und Steuerstraftaten, wie Korruptionsdelikte (§§ 108e, 265e, 299, 332/334 StGB), Betrugstaten (§ 263 Abs. 3, 5, § 264 Abs. 2, 5 StGB), Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 2 AO) sowie Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht (§§ 17, 18 AWG, §§ 19, 20 KrWaffKontrG) u.a. fallen.

Ferner besteht nunmehr gem. § 163 Abs. 3 bis 7 StPO eine **Erscheinenspflicht des Zeugen auch bei der Polizei** (vorher: nur staatsanwaltliche und gerichtliche Vernehmungen), sofern der Anordnung ein (einzelfallbezogener) Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Auch hier ist der Zeuge natürlich berechtigt, gemäß § 68b StPO zu seiner Vernehmung in Begleitung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes zu erscheinen, was insbesondere mit Blick

auf die Prüfung einer möglichen Selbstgefährdung sowie damit einhergehender Auskunftsverweigerungsrechte zu empfehlen ist.

§ 243 Abs. 5 StPO räumt dem Verteidiger in Umfangsverfahren die Möglichkeit eines sog. **„Opening Statements“** für den Angeklagten ein. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von einer nach wie vor jederzeit zulässigen Einlassung des Angeklagten. Die gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit dürfte - nach bisher uneinheitlicher Handhabung durch die Instanzgerichte - nunmehr für Klarheit aufseiten der Verteidigung sorgen. Künftig wird es möglich sein, ohne eigene Einlassung des Angeklagten zum Inhalt der Anklage umfassend Stellung zu nehmen und demnach bereits zu Beginn der Verhandlung einen entsprechenden Gegenpol zu setzen.

Schlussendlich findet § 153a StPO – die **Einstellung des Verfahrens** aus Opportunitätsgründen gegen Auflagen – nunmehr auch im Revisionsverfahren Anwendung.

## Strafprozessrecht II

## Gesetz zur Erweiterung über die Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Die Änderungen des § 169 GVG, die durch das zum 19.10.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (BGBl. 2017, 3546 ff.) beschlossen wurden, treten am 19.04.2018 in Kraft. § 169 Abs. 1 S. 2 GVG normierte bislang ein Verbot von Ton- und Fernsehaufnahmen vor Gericht.

Nun stehen auf drei Ebenen Erweiterungen der Medienöffentlichkeit für zukünftige (noch nicht anhängige Verfahren) an: Nach § 169 Abs. 1 GVG kann das Gericht künftig eine (nicht zu speichernde) Tonübertragung aus dem Gerichtssaal in einen Arbeitsraum für Medienvertreter zulassen; eine Bildübertragung ist nicht vorgesehen. Des Weiteren ist es den Gerichten gestattet, bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung die Anfertigung von Tonaufnahmen zu wissenschaftlichen

oder historischen Zwecken zuzulassen, die anschließend an das zuständige Bundes- oder Landesarchiv zu übergeben sind (§ 169 Abs. 2 GVG). Schließlich sollen der BGH sowie - ausweislich der Gesetzesbegründung - andere Bundesgerichte bei der Verkündung von Entscheidungen Ton- und Bildaufnahmen und -übertragungen zulassen können.

Ein Anspruch auf die Erweiterung der Medienöffentlichkeit entsprechend den neuen Erlaubnisnormen besteht jedoch nicht. Zudem steht den Gerichten bei den dargestellten Fällen das Recht zu, die zugelassene Mediennutzung beim Vorliegen schutzwürdiger Interessen von Beteiligten zu beschränken. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Gerichte in der Praxis von der Möglichkeit zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit künftig Gebrauch machen werden.

### Weitere News

- | Steuerstrafrecht: BGH nimmt Instanzgerichte in die Pflicht
- | Kanzleimonitor.de 2017/2018 - VBB Rechtsanwälte die Nr. 1 unter den deutschen Wirtschaftsstrafrechtskanzleien
- | Anruf aus dem Bundeskanzleramt - BKA warnt vor neuer Form des „CEO-Betruges“

Diese Themen sowie unser Newsletterarchiv finden Sie unter [news.wirtschaftsstrafrecht.de](http://news.wirtschaftsstrafrecht.de).

„VBB\_Legal“: News in 140 Zeichen - **auch auf Twitter!**

## Insolvenz

## Selbstbelastungsfreiheit im Insolvenzverfahren

Das Landgericht Münster hat sich mit Beschluss vom 31.08.2017 (Az.: 12 Qs-45 Js 916/16-25/17) klar zur Reichweite des § 97 Abs.1, S. 3 InsO und damit zur Selbstbelastungsfreiheit an der Schnittstelle von Insolvenz- und Strafrecht positioniert. Das Gericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob Informationen die ein Schuldner in seinem Insolvenzantrag oder gegenüber dem bestellten Insolvenzgutachter preisgibt - und zu deren Preisgabe ihn § 97 Abs.1, S.1 InsO verpflichtet - zur Begründung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts verwendet werden dürfen.

Die Staatsanwaltschaft hatte auf Basis dieser Informationen einen Durchsuchungsbeschluss erwirkt und vollstreckt. Diesen Beschluss hat das LG aufgehoben und der Staatsanwaltschaft die Rückgabe der beschlagnahmten Unterlagen aufgegeben. Zur Begründung führt das LG



aus, dass gem. § 97 Abs. 1, S. 3 InsO Auskünfte zu denen der Schuldner gemäß § 97 Abs.1, S. 1 InsO verpflichtet sei, nur mit seiner Zustimmung in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen. Ziel dieser Norm sei es zu verhindern, dass ein Schuldner im Insolvenzverfahren zum Beweismittel gegen sich selbst werden müsse. Dieser Grundsatz verbiete es auch, die erteilten Informationen zur Begründung eines Anfangsverdachts und damit zur Durchführung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zu nutzen.

Mit dieser weiten Auslegung hat das LG die Rechte des Betroffenen gestärkt und die bislang unklare Reichweite des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO zu Gunsten des Betroffenen präzisiert, wobei die Auswirkungen in der Praxis begrenzt sein dürften, da die Angaben des Insolvenzschuldners im Rahmen des Insolvenzverfahrens in der Regel - teilweise auch abstrakt, ohne diese als eigene Angaben des Schuldners kenntlich zu machen - in das Gutachten des Insolvenzverwalters einfließen. Soweit dieses der Staatsanwaltschaft - wie üblich - im Rahmen ihrer Ermittlungen zur Kenntnis gereicht wird, kann diese jedenfalls mittelbar von den Angaben des Schuldners Kenntnis nehmen.

## Betrug

## Kein Abrechnungsbetrug durch Laborärzte

Mit dem Urteil des BGH vom 12.7.2017 (Az.: 1 StR 535/16) endet ein sich über mehrere Jahre erstreckendes Verfahren vor dem Landgericht Augsburg gegen einen Arzt und seine ehemalige Ehefrau wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Betrugs in 124 Fällen. Der BGH hat nunmehr die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und das freisprechende Urteil des Landgerichts Augsburg bestätigt.

Die Angeklagten waren alleinvertretungsbe-rechtigte Geschäftsführer einer Gesellschaft, die verschiedene (Außen-)Labore mit entsprechendem medizinischen Personal betrieb. Die dort tätigen Ärzte, allesamt auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der Laboratoriumsmedizin zugelassen, nahmen in diesen „Außenlaboren“ Abrechnungen über tatsächlich erbrachte Laborleistungen in sog. „Sammelerklärungen“ gegenüber den für ihren Laborstandort zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen

vor. Voraussetzung der Abrechenbarkeit war die Erbringung der Leistung „in freier Praxis“. Hieran habe es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft jedoch gefehlt; aufgrund der vertraglichen Vereinbarung habe es sich bei den Ärzten um unselbständig tätige Arbeitnehmer gehandelt.

Der BGH stimmt dem Landgericht zu, dass zur Bestimmung der Frage, ob ein Handeln „in freier Praxis“ in Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis vorliegt, an die von dem BSG entwickelten Grundsätze anzuknüpfen ist. Danach seien die wirtschaftlichen Umstände - das Tragen des wirtschaftlichen Risikos und die Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Praxis - und eine ausreichende Handlungsfreiheit in beruflicher und persönlicher Hinsicht maßgeblich.

## Vermögensschaden

## Schadensberechnung beim Aktienkauf

Mit Beschluss vom 16.05.2017 (Az.: 1 StR 306/16) hat sich der BGH - neben bilanzstrafrechtlichen Fragestellungen im Rahmen des § 331 HGB - auch mit einem damit im Zusammenhang stehenden Betrugsschaden i.R.d. § 263 Abs. 1 StGB befasst.

Ungeachtet dessen, dass das Urteil der Vorinstanz, des LG München I vom 04.02.2016, keinen Bestand hatte, nahm der BGH gleichwohl die Gelegenheit wahr, grundsätzliche Ausführungen zur Schadensberechnung beim Erwerb von Aktien zu machen:

Hat eine Person täuschungsbedingt Aktien gezeichnet und in Folge dessen einen (Total-) Verlust erlitten, sei zur Ermittlung des Betrugsschadens zunächst ein Verkehrs- bzw. Marktwert zu ermitteln. Hierzu sei gegebenenfalls auf einen Sachverständigen zurückzugreifen, wobei der Ankaufpreis bereits ein erhebliches Indiz für diesen Wert darstellen könne. Dies gelte insbesondere in solchen Fällen, in denen die Aktien auch anderen Anlegern zu demselben Preis angeboten worden seien. Daran anknüpfend errechne sich der konkrete Betrugsschaden, wobei stets zu berücksichtigen sei, dass der Erwerb von Aktien auch eine Aussage zum

künftigen Gewinnerwartungspotential eines Unternehmens enthalte, der gerade nicht den gegenwärtigen Wert der Gegenleistung widerspiegeln. Der Kaufpreis der Aktie sei daher - so der BGH - für die Ermittlung des Betrugsschadens um derartige Erwartungen zu bereinigen.

## Impressum

**V.i.S.d.P.:** Sven Diener (Schriftleitung)

**Hrsg.:** VBB Rechtsanwälte

Königsallee 74, 40212 Düsseldorf

Tel. +49 (0) 211 - 36 777 0

Fax +49 (0) 211 - 36 777 36

news@wirtschaftsstrafrecht.de

**Newsletter abbestellen, Adresse ändern?**

Eine Nachricht per Fax oder per E-Mail genügt.

**Haftungsausschluss:** Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

**Fotos:** Falko Matte (S. 2), mark huls (S. 4) @ fotolia.de